



Einladung
zur
Einwohnergemeindeversammlung
vom Freitag 5. Dezember 2025, 20.15 Uhr
im Veranstaltungsraum des
Zentrum Ergolz

Protokoll

Genehmigung der Protokolle vom 12.06.2025

Traktanden

1. Budget 2026
2. Finanzplan 2026 - 2030
3. Bau eines Vordachs bei der Turnhalle
4. Neues Reglement für den Betrieb und Unterhalt Kulturtechnischer Bauten und Anlagen
5. Aufhebung des bisherigen Vertrags der Logopädie und Abschluss der neuen Vereinbarung per 1.1.2026
6. Verschiedenes
 - a. Mitteilungen des Gemeinderates
 - b. Mitteilungen aus der Versammlung

Wir laden Sie zur Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung herzlich ein und danken Ihnen bestens für Ihr Interesse.

Der Gemeinderat Ormalingen

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Ormingen vom 12. Juni 2025

Protokolle

://: Das Beschluss-Protokoll und das Detail-Protokoll vom 19. März 2025 werden diskussionslos genehmigt.

Traktandum 1: Erschliessung «Im langen Loh» - Bauprojekt und Baukredit

://: Das Bauprojekt für die 6 Meter breite Erschliessung «Im langen Loh» und der Baukredit über CHF 1'415'000.00 werden genehmigt.

Traktandum 2: Rechnung 2024

://: Die Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Ormingen, mit einem Aufwandüberschuss von CHF 133'575.66, wird genehmigt.

Traktandum 3: Bericht der Geschäftsprüfungskommission 2024

://: Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 30.10.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Anträge und Erläuterungen des Gemeinderates

Traktandum 1: Budget 2026

Gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes fällt die Genehmigung des Budgets und der Steuerfüsse in den Kompetenzbereich der Einwohnergemeindeversammlung.

Dem Budget 2026 liegt ein Gemeindesteuersatz von 59 % der Staatssteuer zu Grunde.

Erfolgsrechnung

Das Budget der Erfolgsrechnung 2026 weist, bei einem Aufwand von CHF 12'891'745 und einem Ertrag von CHF 12'731'800, einen Aufwandüberschuss von CHF 159'945 aus.

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen für das Jahr 2026 werden mit CHF 879'400 budgetiert.

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2026 geprüft, der Bericht ist dieser Einladung beigeheftet.

Das Budget 2026 kann, während den ordentlichen Öffnungszeiten, bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage, unter www.ormalingen.ch, eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt:

- Festlegung des Gemeindesteuersatzes natürlicher Personen auf 59% der Staatssteuer.
- Festlegung der Kapitalsteuer juristischer Personen auf 55% der Staatssteuer, mindestens weiterhin aber CHF 165.00.
- Festlegung der Ertragssteuern juristischer Personen auf ebenfalls 55% der Staatssteuer, ohne Minimal-Steuerbetrag.
- Das vorliegende Budget 2026 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 159'945 und einer Nettoinvestition von CHF 879'400 zu genehmigen.

Traktandum 2: Finanzplan 2026-2030

Die Einwohnergemeinde gibt sich jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan (§ 157c, Gemeindegesetz).

Der Aufgaben- und Finanzplan wird vom Gemeinderat erstellt und beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf für die nächsten 5 Jahre. Mit dem Aufgaben- und Finanzplan wird eine "rollende Planung" betrieben, d.h. der bestehende Aufgaben- und Finanzplan wird jährlich um ein Jahr erweitert und die verbleibenden Planungsjahre werden aktualisiert.

Der Finanzplan ist mit zahlreichen Unsicherheiten befrachtet und zeigt aufgrund der heute bekannten Fakten und Tendenzen eine mögliche Entwicklung auf. Er dient der Exekutive lediglich als Arbeitsinstrument und enthält keine Rechtsgrundlagen für Ausgaben. Der vorliegende Finanzplan basiert auf dem Budget 2026 und dem für die Jahre 2026 – 2030 erstellten Investitionsplan.

Der Finanzplan 2026 - 2030 kann, während den ordentlichen Öffnungszeiten, bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage, unter www.ormalingen.ch, eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt:

- **Kenntnisnahme des Finanzplanes 2026 – 2030**

Traktandum 3: Bau eines Vordachs bei der Turnhalle

An der Gemeindeversammlung im Juni 2025 wurde ein Antrag gestellt, ein festes Vordach bei der Turnhalle zu prüfen, das Schatten spendet. Der Gemeinderat hat den Antrag entgegengenommen und zwei Varianten ausarbeiten lassen: Ein festes Dach oder eine Sonnensegelanlage.

Für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs ist ein Vordach nicht notwendig. Es handelt sich somit um eine nicht gebundene Ausgabe.

Die beiden ausgearbeiteten Varianten verursachen ähnliche, jährliche Kosten von rund CHF 10'000. Ein festes Dach belastet die Rechnung über 30 Jahre, eine Sonnensegelanlage über 15 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit könnte der Gemeinderat über eine Weiterführung oder Erneuerung neu entscheiden. Die Investitionskosten betragen je nach Variante rund CHF 120'000, beziehungsweise CHF 190'000.

Erwägungen

Die technischen und architektonischen Voraussetzungen sind anspruchsvoll. Aufgrund der Durchfahrthöhe müssen die Dächer so hoch angebracht werden, dass sie über den Fenstern liegen. Eine Abdichtung gegen die Fassade ist dadurch schwierig. Zudem entstehen erhebliche Risiken für Glasbruch infolge von Temperaturunterschieden zwischen beschienenen und beschatteten Scheiben. Ein Scheibenersatz kostet rund CHF 40'000. Auch aus architektonischer Sicht sind beide Varianten problematisch. Die Urheberrechte der ursprünglichen Architekten könnten tangiert werden.

Der Gemeinderat anerkennt das Bedürfnis nach zusätzlichem Schutz, insbesondere bei grossen Anlässen. Ausgaben von jährlich rund CHF 10'000, um zusätzlichen Witterungsschutz für wenige Anlässe zu gewährleisten, erachtet der Gemeinderat in der aktuellen Finanzlage aber als nicht angemessen.

Im ersten Quartal 2026 sollen die Vereine eingeladen werden, um die Anschaffung eines mobilen Zeltes oder andere Alternativen zu besprechen. Der Nutzen eines mobilen Zeltes wäre voraussichtlich grösser, da alle Vereine davon profitieren könnten. Die Kosten für ein Zelt mit den Massen 15 × 8 Metern sind im Budget enthalten und belasten die Rechnung nicht langfristig, da keine Abschreibungen anfallen.

2a. Finanzielle Folgen

	Festes Dach	Sonnensegel
Grundlagedaten		
Investition	190'000	120'000
Lebensdauer (Jahre)	30	15
Zinssatz	3%	3%
Folgen für die Rechnung / das Budget in CHF / Jahr		
Amortisation	6'333	8'000
Zinsen 3%, gleichmässige Raten Annuität=Nutzungsdauer	3'360	2'052
Unterhalt	300	300
Total	9'993	10'352
Gesamtausgaben in CHF		
Gesamttotal während Lebensdauer	299'790	155'280
Neuinvestition notwendig in (Jahre)	30	15

Der Gemeinderat beantragt:

- Den Baukredit über CHF 190'000 für ein festes Vordach bei der Turnhalle abzulehnen.

Traktandum 4: Neues Reglement für den Betrieb und Unterhalt Kulturtechnischer Bauten und Anlagen

In der Gemeinde Ormalingen wurden vor rund 50 bis 90 Jahren diverse Drainagesysteme (Hangentwässerungen) erstellt. Auf dem gesamten Gemeindegebiet ist die Einwohnergemeinde Ormalingen Eigentümerin dieser Drainageleitungen, welche zur Strukturverbesserung des Landwirtschaftslandes mit Beiträgen von Bund und Kanton realisiert wurden. Als Eigentümerin ist die Gemeinde zuständig für den ordentlichen Unterhalt (periodische Spülung der Leitungen) gemäss kantonalem Landwirtschaftsgesetz sowie der darauf basierenden Bodenverbesserungsverordnung und der Gesetzgebung des Bundes. Die Gemeinde kann sich bei Ersatz von Drainageleitungen oder bei Neuerstellungen an den Kosten der Nutzniesser und Grundeigentümerschaften beteiligen.

Bei einem Teil der Leitungen und Anlagen ist die technische Lebensdauer erreicht. Der normale Unterhalt genügt nicht mehr, um die Funktionsfähigkeit zu erhalten. Die Einwohnergemeinde Ormalingen verfügt derzeit über kein Reglement, welches das Weiterverrechnen von Kosten an Nutzniesser und Grundeigentümerschaften regelt. In den nächsten Jahren werden umfangreiche Sanierungen und Erneuerungen erforderlich sein bei welchen sich der Kanton und Bund beteiligen werden.

Details des neuen Reglements

Dieses Reglement regelt die Nutzung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher kulturtechnischer Bauten und Anlagen (Feldwege, Bachdurchlässe, Entwässerungsanlagen usw.) **im Eigentum der Einwohnergemeinde ausserhalb des Siedlungsgebietes**. Mit diesem Reglement können unter anderem Verursacher von Beschädigungen an derartigen Bauten und Anlagen finanziell haftbar gemacht werden, indem sie in Zukunft einen angemessenen Sanierungskostenanteil übernehmen müssen. Zudem wird der Unterhalt und die Kostenaufteilung von Hangentwässerungen (Drainagen) klar geregelt.

Der Entwurf des neuen Reglements für den Betrieb und Unterhalt Kulturtechnischer Bauten und Anlagen kann, während den ordentlichen Öffnungszeiten, bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage, unter www.ormalingen.ch, eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt:

- **Genehmigung des Reglements für den Betrieb und Unterhalt Kulturtechnischer Bauten und Anlagen**

Traktandum 5: Aufhebung des bisherigen Vertrags der Logopädie und Abschluss der neuen Vereinbarung per 1.1.2026

Seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts führt Gelterkinden einen Logopädischen Dienst, dem sich 14 Gemeinden angeschlossen haben. Der jetzt gültige Vertrag stammt aus dem Jahr 1987. Die Rahmenbedingungen haben sich seither stark verändert. Deshalb hat sich 2018 eine gemeinderätliche Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus vier Gemeinden aufgemacht, die gut 30jährigen Dokumente zu revidieren. Dabei handelt es sich um:

- die Pflichtenhefte für die Logopädinnen und die Leitung der Logopädie
- die Regelung, wie die Gemeinde Gelterkinden den Dienst zu führen hat, und
- den eigentlichen Vertrag zwischen den Gemeinden

Die Überarbeitung der Pflichtenhefte wurde 2019 vorgenommen. Eine Nachbearbeitung aufgrund der neuen Führungsstrukturen und des revidierten Berufsauftrags für Lehrpersonen – beide Neuerungen sind seit dem 1.8.2024 in Kraft – erfolgte 2025. Die Pflichtenhefte sind nicht Bestandteil der neuen Vereinbarung. Sie haben nur orientierenden Charakter.

Es wird vorgeschlagen, auf die bisherige Regelung zu verzichten. Die darin enthaltenen Elemente sollen in die Vereinbarung eingebettet werden.

Die Gründe für eine Revision

Der gültige Vertrag ist veraltet. Er stammt aus dem Jahre 1987. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sich verändert (Ergänzung des Bildungsgesetzes 2020, Erlass und Anpassung der Verordnung Sonderpädagogik 2021 respektive 2024). Zudem wurde kritisiert, die Abrechnung sei zu wenig transparent und nicht mehr zeitgemäss. Buus und Maisprach haben sich inzwischen dem Logopädischen Dienst Rheinfelden angeschlossen und Böckten hat ein Aufnahmegesuch eingereicht (2019 und 2024).

Was ist neu?

Neu ist vorgesehen, dass Gelterkinden gleichlautende Einzelverträge mit jeder Gemeinde, die die Dienste des Logopädischen Dienstes nutzen möchte, abschliesst. Somit sind Anpassungen auf der Ebene der Gemeinderäte möglich, ohne jeweils wieder die Gemeindeversammlungen miteinbeziehen zu müssen. Bisher galt die Einwohnerzahl als Basis für die Kostenberechnung. Neu soll die Anzahl der Logopädie-Lektionen als Grundlage dienen. Vertrag und Regelung sollen zusammengeführt werden, sodass nur noch ein Dokument vorliegt (inkl. Pflichtenhefte mit orientierendem Charakter).

Kosten

Die Gesamtkosten für den Logopädischen Dienst sinken leicht von rund CHF 470'000 auf CHF 450'000 pro Jahr. Aufgrund der neuen Berechnungsgrundlage nach Anzahl der Logopädie-Lektionen müssen die Gemeinden mit jährlich stärker schwankenden Kosten rechnen als mit der alten Regelung.

Kantonale Vorprüfung

Der Text ist bereits vom Kanton vorgeprüft worden. Mit einer Genehmigung kann gerechnet werden. Es ist vorgesehen, dass die neue Vereinbarung per 1.1.2026 in Kraft tritt. Dies unter der Voraussetzung, dass alle bisherigen Vertragsgemeinden einhellig der Aufhebung des bisherigen Vertrags und der neuen Vereinbarung zustimmen. Die neue Vereinbarung kann an den Gemeindeversammlungen nur als Ganzes (also ohne Änderungen) gutgeheissen oder abgelehnt werden, weil die inhaltlichen Bestimmungen für alle Gemeinden identisch sein müssen. Lehnt eine der bisherigen Vertragsgemeinden die vorgeschlagene Revision ab, bleibt der Vertrag aus dem Jahr 1987 in Kraft.

Der neue Vertragsentwurf kann, während den ordentlichen Öffnungszeiten, bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage, unter www.ormalingen.ch, eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt:

- **Genehmigung Aufhebung des bisherigen Vertrags und Abschluss der neuen Vereinbarung per 1.1.2026 über den logopädischen Dienst.**

Traktandum 6: Verschiedenes

a) Mitteilungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat informiert direkt an der Versammlung über aktuelle Geschäfte.

b) Mitteilungen aus der Versammlung

Die Versammlungsteilnehmer haben die Möglichkeit, Fragen von allgemeinem Interesse an den Gemeinderat zu richten.

